

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



22. April 2022

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: türkisch,
2. der Frau [REDACTED]
[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: türkisch,
3. des [REDACTED]
[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: türkisch,

vertreten durch

Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

Frau [REDACTED]
[REDACTED]

4. [REDACTED]
[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: türkisch,

vertreten durch
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

Kläger,

bevollmächtigt:

zu 1-4: Rechtsanwalt Ludwig Müller-Volck,
Kurahessenstraße 19, 60431 Frankfurt/Main
- [REDACTED]/16 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, - Außenstelle Gießen -,
Rödgener Straße 59 - 61, 35394 Gießen, - [REDACTED]-163 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 7. Kammer - durch Vorsitzende Richterin am
VG [REDACTED] als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. April 2022
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Kläger sind türkische Staatsangehörige, kurdischer Volkszugehörigkeit. Die Kläger zu 1. und 2. sind die Eltern der Kläger zu 3. und 4. . Die Kläger haben unter den Aktenzeichen 1 K 4920/17.KS.A (Kläger zu 1.) und 1 K 5010/17.KS.A (Klägerin zu 2. bis 4.) bei dem Verwaltungsgericht Kassel erfolglos Asylverfahren betrieben.

Zur Begründung haben die Kläger vorgetragen, dass der Kläger zu 1. eine Einberufung zu einer zum Regime gehörenden Miliz erhalten habe und er danach versucht habe, auszureisen. Dies sei jedoch gescheitert. Sein Bruder sei am [REDACTED] 2016 verstorben. Von März bis Oktober 2016 habe der Kläger zu 1. bei einem Schlepper in Istanbul gelebt und das Haus nicht verlassen. Ein zweiter Ausreiseversuch habe ihn dann nach Deutschland geführt. Seine Ehefrau und Kinder seien im [REDACTED] 2016 ausgereist.

Die gegen die ablehnenden Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erhobenen Klagen wurden mit Urteilen des Verwaltungsgerichts Kassel vom 4. März 2019 abgewiesen. Anträge auf Zulassung der Berufung lehnte der Hess.VGH mit Beschlüssen vom 5. Juni 2019 (4 A 1077/19.Z.A) bzw. vom 1. Juli 2019 (4 A 1074/19.Z.A) ab.

Am 10. Juli 2019 stellten die Kläger Asylfolgeanträge. Sie trugen im Wesentlichen vor, dass ihnen am 3. Juni 2019 von einem türkischen Anwalt, der anonym bleiben wolle, Unterlagen übermittelt worden seien, die nachweisen würden, dass gegen den Kläger

zu 1. ein am [REDACTED] 2018 von der Generalstaatsanwaltschaft [REDACTED] beantragter und am [REDACTED] 2018 vom Strafgericht [REDACTED] erlassener Vorführungsbefehl erlassen worden sei. Daraus ergebe sich die Existenz eines Ermittlungsverfahrens wegen Mitgliedschaft in einer Terrororganisation und wegen Propaganda gegen den Kläger zu 1.. Der Kläger zu 1. müsse danach damit rechnen, auf unbestimmte Zeit inhaftiert zu werden und in einem nicht rechtsstaatlichen Verfahren verurteilt zu werden.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte die Asylfolgeanträge der Kläger mit Bescheid vom 15. Juni 2020 als unzulässig ab. Der Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 26. Juli 2017 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG wurde ebenfalls abgelehnt.

Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 17. Juni 2020 haben die Kläger Klage erhoben. Auch wenn der Kläger zu 1. in seinem ersten Asylverfahren vorgetragen habe, er habe mit der PKK nichts zu tun, ändere dies nichts daran, dass der türkische Staat dies offensichtlich anders sehe. Aus den im Verfahren vorgelegten Schriftsätzen ergebe sich, dass dem Kläger zu 1. wegen Mitgliedschaft und Propaganda für eine terroristische Vereinigung Strafverfolgung drohe. Von einem tatsächlichen Reformwillen der türkischen Regierung sei nicht auszugehen, vielmehr werde jede Opposition in der Türkei verfolgt. Auch sei es für eine Strafverfolgung durch den türkischen Staat nicht erforderlich, dass es sich bei der betreffenden Person um einen führenden Kopf der PKK handele; es genüge eine vermutete PKK-Anhängerschaft. Dem Kläger zu 1. seien im Übrigen von einem Herrn [REDACTED] Unterlagen aus der Türkei übergeben worden, wonach gegen den Kläger zu 1. ein weiteres Strafverfahren geführt werde. Im Falle einer Einreise werde der Kläger zu 1. inhaftiert. Diese Unterlagen hätten dem Kläger zu 1. im Asylverfahren nicht vorgelegen. Dass der Kläger zu 1. dort auch

keine Angaben dazu gemacht habe, könne ihm nicht vorgeworfen werden, denn er habe keine Kenntnis davon gehabt.

Einen gleichzeitig gestellten Eilantrag hat das Verwaltungsgericht Kassel mit Beschluss vom 25. Juni 2020 – 5 L 1138/20.KS – abgelehnt. Den Antrag der Kläger auf Abänderung dieses Beschlusses lehnte das Verwaltungsgericht Kassel mit Beschluss vom 26. Oktober 2021 – 5 L 1138/20.KS.A – ab.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 15. Juni 2020 zu verpflichten,
den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise,

den Klägern den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

weiter hilfsweise,

den Kläger ein Abschiebungsverbot bezogen auf die Türkei zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 22. Februar 2022 der
Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen
auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens sowie der Verfahren 1 K

4920/17.KS.A, 1 K 5010/17.KS.A und 1 K 4/18.KS.A und 5 L 113/20.KS.A und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten, die vorgelegen haben und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sind. Ergänzend, insbesondere hinsichtlich der Entscheidung über die Beweisanträge und die diesbezügliche Gegenvorstellung, wird auf die Gerichts- und Behördenakte verwiesen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

Entscheidungsgründe

Nach Übertragung des Rechtsstreits durch die Kammer konnte eine Entscheidung durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin ergehen (§ 76 Abs. 1 AsylG). Das Gericht konnte zudem trotz des Ausbleibens der Beklagten über die Sache verhandeln und entscheiden, da in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zum Teil bereits unzulässig, im Übrigen zwar zulässig aber unbegründet. Soweit die Kläger mit der Klage die Verpflichtung der Beklagten begehren, ihnen die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG sowie hilfsweise den subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen, ist die Klage bereits unzulässig.

Die Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens bei Folge- und Zweitanträgen als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist mit einer Anfechtungsklage anzugreifen (BVerwG, Urteil vom 14.12.2016 – 1 C 4/16 –, juris). Der Asylsuchende muss die Aufhebung des Bescheids, mit dem die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt wird, erreichen, wenn er eine Entscheidung über seinen Asylantrag erhalten will. Ein Verpflichtungsantrag auf „Durchentscheiden“, also auf die Verpflichtung zur Schutzgewährung ist nicht statthaft.

In Fällen, in denen das Bundesamt die Unzulässigkeitsentscheidung mit der Feststellung verbunden hat, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG nicht vorliegen, kann dieser Streitgegenstand durch den Schutzsuchenden zusätzlich zu der gegen die Unzulässigkeitsentscheidung gerichteten Anfechtungsklage

hilfsweise mit der Verpflichtungsklage zur verwaltungsgerichtlichen Prüfung gestellt werden.

Soweit sich die Klage gegen die Ablehnung des Folgeantrags als unzulässig richtet, ist somit die Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO statthaft. Soweit sich die Klage auf die Feststellung in Ziff. 2 des Bescheides, wonach Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen, bezieht, ist die hilfsweise erhobene Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO statthaft.

Eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 des Asylgesetzes – AsylG – stellt einen Verwaltungsakt dar, der die Rechtsstellung des Klägers verschlechtert, weil damit ohne inhaltliche Prüfung festgestellt wird, dass kein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist. Der Asylsuchende muss die Aufhebung dieses Bescheides erreichen, wenn er eine Entscheidung über seinen Asylantrag erhalten will. Im Falle der Aufhebung ist das Bundesamt zur Durchführung eines Asylverfahrens verpflichtet. Eine Verpflichtung der Gerichte zum „Durchentscheiden“ besteht nicht (BVerwG, Urteil vom 14.12.2016 – 1 C 4.16 – juris).

Die Klage ist unbegründet, da der angefochtene Bescheid des Bundesamtes rechtmäßig ist und die Kläger nicht in ihren Rechten verletzt (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Beklagte hat den Folgeantrag der Kläger zu Recht als unzulässig abgelehnt. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens.

Der Folgeantrag ist unzulässig, da ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist (vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG). Denn ein solches ist gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG nach unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Danach ist erforderlich, dass sich die dem (ursprünglichen) Verwaltungsakt zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich – hier nach Abschluss des früheren Asylverfahrens – zugunsten des Betroffenen geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). Der Antrag ist sodann gemäß § 51 Abs. 2 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war,

den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen. Nach § 51 Abs. 3 VwVfG muss der Antrag binnen drei Monaten nach Kenntnis des Grundes für das Wiederaufgreifen gestellt werden.

Ein weiteres Asylverfahren ist nicht durchzuführen, weil kein Wiederaufgreifensgrund im Sinne des § 51 Abs. 1 VwVfG vorliegt.

Eine nachträglich zugunsten der Kläger eingetretene Änderung der dem ursprünglichen Verwaltungsakt zugrundeliegenden Sachlage (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) ist nicht gegeben. Eine solche ist in Asylverfahren zu bejahen, wenn sich entweder die allgemeinen politischen Verhältnisse oder Lebensbedingungen im Heimatstaat oder aber die das persönliche Schicksal des Asylbewerbers bestimmenden Umstände so verändert haben, dass eine für den Asylbewerber günstigere Entscheidung möglich erscheint. Eine Änderung ist erst dann anzunehmen, wenn eine qualitativ neue Bewertung angezeigt und möglich erscheint (Bergmann in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, AsylG § 71 Rn. 24).

Die zum Beleg einer dem Kläger zu 1. nunmehr (angeblich) drohenden politischen Verfolgung nachgereichten strafprozessualen Unterlagen (Bl. 128 bis 137 der Gerichtsakte) führen zu keiner anderen Bewertung. Diesen Unterlagen zufolge soll gegen den Kläger ein Ermittlungsverfahren wegen Unterstützung der Terrororganisation PKK/KCK eröffnet und ein Haftbefehl ergangen sein. Die Einzelrichterin ist jedoch von der Echtheit der Dokumente nicht überzeugt.

Für ausländische, öffentliche Urkunden gilt die Echtheitsvermutung (§ 173 Satz 1 VwGO i.V.m. §§ 437, 438 Abs. 1 ZPO) nicht. Das Gericht befindet über die Echtheit der Urkunde nach Ermessen, § 173 VwGO i.V.m. § 438 Abs. ZPO. Die Echtheitszweifel ergeben sich aus einer Vielzahl von Indizien.

Zweifel an der Authentizität ergeben sich zunächst aus den unterschiedlichen Zeitpunkten und den Umständen, unter denen der Kläger zu 1. die zur Begründung seines Asylfolgeantrages vorgelegten Unterlagen erlangt haben will. Diese will er nach seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung im Jahr 2019 von einem Rechtsanwalt (██████████) aus der Türkei per Mail erhalten haben. Zuvor hat er erklärt, dass er von der Existenz der Unterlagen im Jahr 2020 erfahren und diese im August 2021 über einen Bekannten (Herr ██████████), der diese aus der Türkei mitgebracht hat, erhalten

habe. Auf Nachfrage, wie er diese dann bereits 2019 zur Begründung seines Asylantrages dem Bundesamt vorlegen konnte, antwortete der Kläger „Das weiß ich nicht mehr.“ Hieraus ergeben sich für das Gericht bereits erheblich Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Dokumente. 2

Außerdem fällt auf, dass der Kläger zu 1., der keine Auszüge zum angeblich gegen ihn anhängigen Verfahren aus e-devlet und/oder UYAP einrichte, dies u.a. damit begründete, es handle sich während des Ermittlungsverfahrens und vor Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens um eine nicht einsehbare Verschlussache, die erst mit Übergang ins gerichtliche Verfahren bei e-devlet eingetragen werde. Dann erschließt sich aber nicht, warum auf der vorgelegten Kopie des Dokuments (Bl. 131 der Gerichtsakte) ausdrücklich ein Code angeführt wird, um das Dokument in UYAP aufzurufen. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass nach der Auskunftslage teilweise berichtet wird, ein Zugriff auf die verfahrensrelevanten Akten via UYAP sei nicht möglich, bevor das Gericht die Anklage akzeptiert habe, und auch darüber hinaus unterlägen die Einsichtmöglichkeiten – vor allem in Fällen von Terrorismusverdacht – vielfältigen Einschränkungen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe: Zugang zu verfahrensrelevanten Akten, 01.02.2019, S. 5 ff.). Das räumt freilich nicht die Tatsache aus der Welt, dass das in Kopie vorgelegte Dokument im konkreten Fall gerade einen Code enthält. 2

Nach den Angaben des Klägers zu 1. in der mündlichen Verhandlung soll sein Vater darüber hinaus bereits im Jahr 2016 von Sicherheitskräften und Antiterrorleuten aufgesucht und nach dem Kläger zu 1. gefragt worden sein. Vor diesem Hintergrund bleibt aber unverständlich, warum der Kläger zu 1. diesen Vorfall nicht bereits im Laufe seines ersten Asylverfahrens vorgetragen hat. 2

Des Weiteren verstärkt die Darstellung des Klägers zu 1., wie er letztendlich in den Besitz der zur Begründung seines Asylfolgeantrages vorgelegten Unterlagen gekommen sein will, die Zweifel an deren Authentizität. Danach soll der in der Türkei beauftragte Rechtsanwalt durch Bestechung eines Justizangehörigen Fotografien der Dokumente erhalten und weitergeleitet haben. Mit dieser Behauptung will der Kläger zu 1. wohl erklären, aus welchem Grund er nur Kopien und keine Originale vorlegen konnte. Da die vorgelegten Dokumente (z.B. Bl. 131 der Gerichtsakte) mit einer

UYAP-Nr. versehen sind, wäre es dem in der Türkei beauftragten Rechtsanwalt möglich gewesen, über eine UYAP-Auskunft an die Unterlagen zu gelangen. Die Justizbehörden gewähren dem Rechtsanwalt nämlich, nachdem er als Bevollmächtigter mit seiner Anwaltsnummer in der Akte und im System erfasst ist, eine Zugangsberechtigung zu den UYAP-Eintragungen seines Mandanten (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 14.07.2020 – Au 6K 18.3608 –; AA an VG Augsburg vom 12.12.2019). Eine besondere Form der Vollmacht ist dafür nicht erforderlich. Er hat Zugriff auf alle Akteninhalte und kann Volltexte/Volltextauszüge hinterlegen. Warum der von dem Kläger beauftragte Rechtsanwalt nicht selbst bei den Justizbehörden vorstellig wurde und Einsicht in das UYAP genommen hat, sondern sich eines Justizangehörigen bedient hat, bleibt unverständlich. Dass sich ein Justizangestellter einem derart hohen Risiko der Entdeckung – immerhin im Zusammenhang mit dem angeblichen Terrorverdacht gegen den Kläger zu 1. – aussetzt, ist äußerst unwahrscheinlich.

Die ursprüngliche Darstellung des Klägers zu 1., die er noch in der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten hat, er habe sich keinen Zugang in das UYAP-System verschaffen können, weil er weder die erforderliche Personalnummer, noch einen Code dafür habe, da das türkische Generalkonsulat in Frankfurt ihm zweimal die Ausstellung eines Personaldokuments unter Hinweis auf einen eingetragenen Haftbefehl verweigert habe, hat die dargelegten Unklarheiten noch verstärkt. Denn er selbst lässt vortragen, dass das Generalkonsulat unter Eingabe seiner Personalnummer Einsicht in einen Haftbefehl habe nehmen können. Aus welchen Gründen sollte dies für den Kläger dann nicht möglich gewesen sein. Entgegen den bisherigen Ausführungen lässt er dann noch mit Schriftsatz vom 13. April 2022 vortragen, dass ihm nun doch im türkischen Generalkonsulat in Frankfurt der Zugang zu e-devlet und ein entsprechender Code gegeben wurde, mit dem er sich einloggen könne. Danach soll ihm zwar der Zugang auf die Eingangsseite des UYAP-Systems gelungen sein, allerdings ohne dass das Dokument selbst angezeigt wurde. Aus der vom Kläger zu 1. mit Schriftsatz vom 13. April 2022 vorgelegten Übersetzung geht hervor, dass zwar die Richtigkeit des angegebenen Codes des Dokuments bestätigt wird, jedoch der Kläger nicht über die Rechte zur Sichtung verfügt. Daraus folgt für das Gericht, dass es unter dem

einggegebenen Code ein Dokument gibt, der Kläger zu 1. jedoch nicht derjenige ist, den dieses betrifft, so dass er es nicht einsehen kann.

Angesichts der Fülle der Ungereimtheiten, die sich bei der Würdigung des klägerischen Vortrags und der eingereichten Unterlagen ergab, sah die Einzelrichterin keine Veranlassung, einen Sachverständigen zu beauftragen, um die Echtheit der Urkunden über das angebliche Ermittlungsverfahren gegen den Kläger zu untersuchen zu lassen.

Dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag zu Ziffer 1. war schon deshalb nicht nachzugehen, weil es auf die Frage, ob der Zeuge ████████ dem Kläger zu 1. am 30. August 2021 ausgedruckte Unterlagen oder Kopien davon, die er aus der Türkei mitgebracht und diesem persönlich übergeben hat, nicht ankommt und eine Beweistatsache nicht benannt ist. Gleiches gilt für die zu Ziffer 2. und 3. gestellten Beweisanträge. Soweit der Kläger zu 1. mit seinem Beweisantrag zu Ziffer 4. die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis für die Echtheit der von ihm vorgelegten Unterlagen beantragt hat, handelt sich um kein taugliches Beweismittel. Denn nach dem Lagebericht des AA vom 3. Juni 2021 ist eine Überprüfung der Echtheit türkischer Dokumente in der Regel nicht bzw. nur über das e-devlet-System, demnach nicht mittels Sachverständigengutachten, möglich. Der Gegenvorstellung zu der Ablehnung des Beweisantrages zu Ziffer 4. war nicht nachzugehen, da der Kläger zu 1. nach der Erkenntnislage keinen Sachverständigen benötigt, um in das e-devlet-System gelangen.

Dem mit Schriftsatz vom 13. April 2022 hilfsweise gestellten Beweisantrag, zum Beweis dafür, dass auch der Besitz eines persönlichen Zugangscodes zu e-devlet/UYAP keine Gewähr dafür ist, dass der Betroffene einen tatsächlichen Zugriff auf die dort hinterlegten Schriftstücke im gegen ihn geführten Straf- oder Ermittlungsverfahren hat, eine Auskunft des Auswärtigen Amtes einzuholen, ist nicht entscheidungserheblich. Denn entscheidungserheblich ist nur die Frage, ob gegen den Kläger zu 1. in der Türkei tatsächlich ermittelt wird, wofür er beweispflichtig ist.

Die Kläger haben schließlich keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG liegen nicht vor.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention - EMRK - unzulässig ist. Dies umfasst auch das Verbot der Abschiebung in einen Zielstaat, in dem dem Ausländer die Missachtung seines Rechts auf Leben (Art. 2 Abs. 1 EMRK) oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Art. 3 EMRK) droht. Eine Verletzung von Art. 3 EMRK kommt in besonderen Ausnahmefällen auch bei „nichtstaatlichen“ Gefahren aufgrund prekärer Lebensbedingungen in Betracht (BVerwG, Urteil vom 04.04.2019 - 1 C 45.18 -, juris Rn. 12). Für die Frage, wie die Gefahr i.S.v. § 60 Abs. 5 AufenthG beschaffen sein muss, mit der die Rechtsgutsverletzung droht, ist ebenfalls auf den Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ zurückzugreifen.

Hiervon ausgehend steht den Klägern kein nationales Abschiebungsverbot zu.

Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Kläger im Falle einer Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer solchen Gefahr ausgesetzt wären, sind nicht ersichtlich. Die allgemeine Versorgungslage in der Türkei stellt trotz Inflation, politischer und sonstiger Unruhen weder für sich genommen noch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Klägers eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK dar. Es ist insbesondere im zur Entscheidung stehenden Einzelfall beachtlich wahrscheinlich, dass es den Klägern möglich sein wird, im Falle ihrer Rückkehr in die Türkei dort ihr Existenzminimum sicherzustellen. Denn sie haben ein Familiennetzwerk in der Türkei, welches sie erforderlichenfalls finanziell unterstützen könnte.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, nach dem von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden soll, wenn

dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht, sind ebenfalls nicht gegeben.

Die Kläger haben keine gesundheitlichen Einschränkungen dargetan, geschweige denn hinreichend glaubhaft gemacht, die den gesetzlich geforderten hohen Schweregrad des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erreichen.

Auch aufgrund der derzeit vorherrschenden Corona-Pandemie sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht erfüllt. Die Infektionsfälle liegen zwar auch in der Türkei auf hohem Niveau (vgl. John Hopkins University). Aber selbst wenn deshalb davon auszugehen wäre, dass sich die gesamte Bevölkerung infizieren wird, wäre dann § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG einschlägig, wonach Gefahren nach Satz 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen sind. Hinzu kommt, dass selbst im Fall einer Infektion der Kläger nicht beachtlich wahrscheinlich ist, dass die Erkrankung einen schweren Verlauf nimmt.

Soweit daneben unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise auch die generell herrschenden Lebensbedingungen im Zielstaat ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen, ist auch dies nicht gegeben. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gewährt unter dem Gesichtspunkt der extremen Gefahrenlage insoweit keinen weitergehenden Schutz als § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist nach § 83b AsylG gerichtskostenfrei. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel**

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Seit dem 1. Januar 2022 gilt nach § 55d VwGO ergänzend:

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.